

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen Phantastik-Autoren-Netzwerk (PAN) e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Viersen.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Mönchengladbach eingetragen
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von phantastischer deutschsprachiger Literatur
- (3) Der Verein verfolgt den gemeinnützigen Zweck durch folgende Aktivitäten:
  - a. Unterstützung, Initiierung und Durchführung von Projekten in dem in § 2 (1) aufgeführten Bereich
  - b. Unterstützung, Organisation, Koordinierung und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, z.B. Literaturfestivals, Lesungen, Buchmessen, Kongresse
  - c. Unterstützung von AutorInnen bei der Zusammenarbeit mit Verlagen
  - d. Zur Verfügung stellen von internetbasierenden Plattformen zum Zweck des Austausches, der Präsentation, Weiterbildung und Qualifizierung
  - e. Vernetzung von AutorInnen, LeserInnen und ExpertInnen der Buch- und Verlagsbranche
  - f. Unterstützung wissenschaftlicher Arbeit zu phantastischer Literatur
  - g. Auszeichnung von herausragenden Werken im Sinne des Vereinszwecks
  - h. Mentoring und Unterstützung von NachwuchsautorInnen
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 9).

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Der Verein besteht aus:
  - a. ordentlichen Mitgliedern,
  - b. Nachwuchsmitgliedern
  - c. außerordentlichen Mitgliedern,
  - d. Ehrenmitgliedern.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind Autoren, die
  - a. mindestens zwei eigenständige Veröffentlichungen phantastischer fiktionaler Werke vorweisen können (kein Druckkostenzuschussverlag)
  - b. im Original deutschsprachig veröffentlichen
  - c. volljährig sind
- (4) Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde und passive Mitglieder aufgenommen werden. Sie werden außerordentliche Mitglieder.
- (5) Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich im Sinne des Vereinsziels in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (6) Nachwuchsmitglieder sind Autoren, die noch keine/ eine eigenständige Veröffentlichung phantastischer fiktionaler Werke vorweisen können.
  - a. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, aber kein aktives und passives Wahlrecht.
  - b. Ab Aufnahme in den Verein haben sie zwei Jahre Zeit, zwei eigenständige Veröffentlichungen phantastischer fiktionaler Werke vorzulegen.

- c. Gelingt ihnen das nicht, können sie in eine Fördermitgliedschaft wechseln, andernfalls scheiden sie automatisch aus dem Verein aus.
  - d. Ein erneuter Antrag auf Nachwuchsmitgliedschaft ist nicht möglich.
  - e. Ein Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft ist jederzeit möglich, sofern die Bedingungen erfüllt sind.
- (7) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet ein von der Mitgliederversammlung gemäß §6 (3) einberufener Ausschuss. Der Ausschuss besteht aus
- a. dem Gesamtvorstand
  - b. weiteren ordentlichen Mitgliedern bis zu einer maximalen Anzahl von zwölf Personen.
- Die Aufnahme in den Ausschuss erfolgt formlos auf der Mitgliederversammlung für ein Jahr. Während des Jahres ausscheidende Ausschussmitglieder werden bis zur nächsten Mitgliederversammlung nicht nachbesetzt.  
Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (8) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden
- (9) Die Mitgliedschaft endet
- a. durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung zum 30.11. des laufenden Kalenderjahres;
  - b. durch Streichung, wenn der Mitgliedsbeitrag bis zum 31.03. des Folgejahres nicht gezahlt wurde;
  - c. durch Tod (natürliche Person), bzw. Auflösung (juristische Person);
  - d. durch Ausschluss gemäß §4 (9)
- (10) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig:
- a. wenn das Mitglied den Bestimmungen der Satzung oder den Beschlüssen der Mitglieder schuldhaft zuwiderhandelt;
  - b. wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.
  - c. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die der Vorstand entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (11) Die Mitglieder sind verpflichtet:
- a. Die Satzung des Vereins, sowie seine sonstigen Ordnungen und Bestimmungen zu beachten.
  - b. Die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.

- c. Ihren Beitrags- und Zahlungsverpflichtungen dem Verein gegenüber pünktlich nachzukommen.
- d. Änderungen von Anschrift und Email unverzüglich bekannt zu geben.

### **§ 5 Beiträge**

- (1) Alle Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Der Beitrag ist von allen Mitgliedern jährlich im Voraus zu begleichen.
- (3) Ehrenmitglieder werden von der Zahlung der Vereinsbeiträge freigestellt.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung
- (3) Ausschüsse, die für besondere Aufgaben geschaffen werden

### **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/4 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (postalisch oder per Email) durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Mitglieder können zusätzlich Anträge zur Tagesordnung bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich (postalisch oder per Email) einreichen. Die Mitgliederversammlung beschließt die endgültige Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und zuständig für alle Angelegenheiten, die in dieser Satzung nicht den Ausschüssen zur Erledigung bzw. Beschlussfassung übertragen sind.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a. Wahl des Vorstandes
- b. Entlastung des Vorstandes

Fassung vom 08. Mai 2017

- c. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und die Entlastung des Vorstandes
  - d. Schaffung von Ausschüssen für besondere Aufgaben
  - e. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Ordnungen
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Alle übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Redaktionelle Änderungen, soweit diese vom Gericht oder den Behörden auferlegt werden, können vom Vorstand vorgenommen werden.

Aktiv und passiv wahlberechtigt sowie auch in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder (vgl. § 4 (3)), sowie Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

## § 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB. Er führt die laufenden Geschäfte nach den Vorschriften der Satzung und ggf. beschlossener Ordnungen sowie nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern
- (3) Erster und zweiter Vorstandsvorsitzende sowie der Schatzmeister sind einzeln vertretungsberechtigt.
- (4) Außerordentliche Ausgaben ab 1000,- Euro bedürfen der Zustimmung durch den gesamten Vorstand. Dies wird im Innenverhältnis geregelt.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neu- oder Wiederwahl im Amt.
- (7) Der Vorstand kann Personal einstellen. Beschlüsse über Personalfragen werden vom Vorstand gefasst.
- (8) Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 Mitgliedern durch eine einfache Mehrheit auf der

Mitgliederversammlung abberufen werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

- (9) Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird dahingehend eingeschränkt, dass die Mitglieder nur mit ihrem Anteil am Vereinsvermögen haften.

### § 9 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den **PEN-ZENTRUM DEUTSCHLAND e.V., An International Association of Writers, Kasinostr. 3, D-64293 Darmstadt**, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.